



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hinwil gemäss § 15 h HWSchV.

20. Januar 2026
1/12

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Hinwil und – aufgrund von Grenzgewässern – die Gemeinde Dürnten legten den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 5. September 2025 bis zum 3. November 2025 während 60 Tagen öffentlich auf und machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierten die Gemeinden die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 8 Einwendungen mit insgesamt 10 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Vorwort

- Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Es gelten jedoch einige Nutzungseinschränkungen.
- Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, werden nicht baurechtswidrig und müssen nicht abgebrochen werden. Sie sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt und dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Sie geniessen gemäss § 15 m HWSchV in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie im Sinn von § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.
- Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Die Prüfung und Erteilung einer Baubewilligung (bzw. einer Ausnahmbewilligung für private Bauvorhaben in dicht überbauten Gebieten) erfolgt in einem separaten Verfahren auf Basis eines Baubewilligungsgesuchs hin und ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.
- Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 15 I HWSchV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bauten und Anlagen müssen gemäss § 21 des

kantonales Wasserwirtschaftsgesetz (LS 724.11) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen der Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011: In einem beidseitigen Uferstreifen von 8 m plus je die aktuelle Sohlenbreite (bzw. Dolendurchmesser) des Gewässers dürfen grundsätzlich nur Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

- Auch die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hinwil enthält bauliche Vorschriften, welche die Nutzung von Grundstücken einschränken (bspw. Grundabstand in den Bauzonen oder Strassenabstände).

Antrag 1: Betreffend den Abschnitt 26 des Schluhbachs bzw. Parzelle Kat. Nr. 8741 (Einwendung vom 31. Oktober 2025)

Der vorgesehene Gewässerraum betreffe einen erheblichen Teil des Grundstückes Kat. Nr. 8741 und reiche bis in den Bereich des bestehenden Wohnhauses. Dadurch entstünden Einschränkungen, die den Gebrauch der Liegenschaft sowie deren zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigen könnten. Zudem sei zu befürchten, dass der Wert der Liegenschaft durch den Gewässerraum deutlich sinke.

Es wird daher beantragt, den Gewässerraum – soweit fachlich vertretbar – zu reduzieren oder zu verschieben, sodass bestehende Gebäude und deren unmittelbare Umgebung nicht tangiert sind.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 26 des Schluhbachs befindet sich nicht in einem Schutzgebiet im Sinne vom Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln ist und 11 m beträgt.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV wurde der Gewässerraum jedoch aufgrund der Lage im Vorranggebiet gem. kantonalem Richtplan nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt und entsprechend auf 15.8 m erhöht.

Auf Basis der Einwendung wurde diese Erhöhung überprüft. Die Prüfung ergab, dass ein Gewässerraum von 11 m für eine künftige Revitalisierung, den Erhalt und die Förderung der Ökologie sowie die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ausreicht. Im Sinne einer Berücksichtigung der Einwendung wird der Gewässerraum nicht erhöht. Es wird der minimale Gewässerraum von 11 m festgelegt. Diese Anpassung ist im Festlegungs dossiers bereits vorgenommen und dokumentiert worden.

Auch mit dem nun angepassten, minimalen Gewässerraum ist das bestehende Gebäude mit GVZ Nr. 4203 betroffen und die bauliche Nutzung der Parzelle Kat. Nr. 8741 eingeschränkt. Es wird hierzu auf das Vorwort (siehe oben) verwiesen.

Antrag 2: Betreffend die Abschnitte 20 bis 22 des Schluhbachs bzw. Parzellen Kat. Nrn. 7371, 7755, 8373 und 6986 (drei ähnlich lautende Einwendungen vom 14. Oktober 2025 und eine undatierte Einwendung mit Eingang am 15. Oktober 2025 bei der Gemeindeverwaltung Hinwil)

Der Schluhbach verlaufe unterhalb der Schluhbachstrasse rechtsseitig entlang der bebauten Kernzone und linksseitig entlang der Landwirtschaftszone. Der Bach sei teils offen und teils eingedolt. Der Gewässerraum von 14 m sei symmetrisch angeordnet und tangiere die bestehenden Gebäude der Kernzone. Die Einschränkungen seien erheblich.

Es wird beantragt, den Gewässerraum asymmetrisch (4 m rechtsufrig und 10 m linksufrig) zu Lasten der landwirtschaftlichen Parzellen Kat. Nrn. 6986 und 7371 zu verschieben, damit die rechtsseitigen Gebäude der Kernzone nicht innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Diese asymmetrische Anordnung würde sowohl den Schutzziele des Gewässerraums als auch den berechtigten Interessen der Grundeigentümer Rechnung tragen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der Einwendung wurde die Anordnung des Gewässerraums in den Abschnitten 20 bis 22 des Schluhbachs überprüft. Die Prüfung ergab, dass alle betroffenen Grundeigentümer mit der vorgeschlagenen Asymmetrie einverstanden sind (alle haben ähnlich lautende Einwendungen eingereicht). Durch die vorgeschlagene Asymmetrie sind die rechtsufrigen Gebäude der Kernzone nicht mehr angeschnitten. Aus Sicht Gewässer resultiert dadurch eine bessere Lösung, weil linksufrig unbebautes Land (nur teilweise landwirtschaftlich genutzt als Wiese und Biodiversitätsförderfläche) vorhanden ist. Im so asymmetrisch angeordneten Gewässerraum verbleiben rechtsufrig 4 Meter, welche für den Gewässerunterhalt genügen. Beim Abschnittswechsel erfolgt ein schleifender Übergang zum symmetrischen Gewässerraum im Abschnitt 20 (Ende des Siedlungsgebiets) bzw. Abschnitt 23. Im Sinne einer Berücksichtigung der Einwendungen wird der Gewässerraum der Abschnitte 20, 21 und 22 des Schluhbachs asymmetrisch festgelegt. Diese Anpassung ist im Festlegungsdossier bereits vorgenommen und dokumentiert worden.

Mit dem nun angepassten, asymmetrischen Gewässerraum sind die bestehenden Gebäude auf den rechtsufrigen Parzellen der Kernzone nicht mehr angeschnitten. Bezüglich baulicher Nutzung und Gestaltung wird auf das Vorwort (siehe oben) verwiesen.

Antrag 3: Betreffend den Abschnitt 4 des Baderbächlis bzw. Parzelle Kat. Nr. 8015 (Einwendung vom 2. Oktober 2025)

Das Baderbächli verlaufe eingedolt quer durch das Grundstück Kat. Nr. 8015 und sein Gewässerraum tangiere in erheblichen Massen dieses Grundstück. Bei einer möglichen Bebauung des Grundstückes müsste die Eindolung vom Nachbargrundstück Kat. Nr. 7574 bis zur Schopfhaldenstrasse und dort entlang der Strasse bis zum Auslaufschacht geführt werden. Durch diese Linienführung müsste auch der Gewässerraum

verschoben werden. Um ein nachträgliches Ändern des Gewässerraums zu verhindern, wird deshalb beantragt, den Gewässerraum bereits auf die neue Linienführung festzulegen. Damit könnte auch die Planung von einer Bebauung des Grundstückes einfacher erfolgen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im sogenannten vereinfachten Verfahren ist eine übergeordnete planerische Festlegung. Sie dient der langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen auf der Grundlage der gegebenen Hochwassersituation und bekannter Planungen und Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Festlegung. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren, neue Erkenntnisse vorliegen (z.B. Wasserbauprojekt), kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten (§ 15 j HWSchV) revidiert werden (das heisst: gegebenenfalls verschoben werden).

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren muss das Gewässer immer innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Die Festlegung eines Gewässerraums entlang eines potenziellen künftigen Linienverlaufs ist im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Festlegung erfolge auf der Grundlage eines bestehenden Wasserbauprojekts, das mindestens den Stand eines Vorprojekts aufweist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten und gegebenenfalls eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen.

Grundsätzlich sollte also immer dort, wo noch Platz vorhanden ist, ein Bach auch im Siedlungsgebiet offen geführt werden. Vorliegend ist eine Offenlegung zwar aufgrund der Lage am Hang nicht einfach, aber dennoch möglich (Leitung nicht allzu tief, gegebenenfalls Änderung der Linienführung). Die Parzelle Kat. Nr. 8015 liegt in einer Wohnzone W2, ist aber unbebaut. Die Lage im dicht überbauten Gebiet und somit eine Reduktion des Gewässerraumbreite gestützt auf Art. 41 a Abs. 4 GSchV kann vorliegend nicht geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Offenlegung (und die mögliche künftige Linienführung) abzuklären ist, sobald die Dole sanierungsbedürftig wird oder ein Bauvorhaben mit Überstellungsabsicht vorliegt. Der Gewässerraum kann dann im Rahmen des Wasserbauprojekts im sogenannten Projektfestsetzungsverfahren nach § 15 j HWSchV revidiert (sprich: entsprechend verschoben und neu dimensioniert werden).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Gewässerraumfestlegung die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 abgelöst werden (siehe Vorwort). Da der übergangsrechtliche Uferstreifen breiter ist als der minimale Gewässerraum von 11 m, führt die vorliegende Gewässerraumfestlegung zu einer Reduktion der baulichen Einschränkungen für eine künftige Überbauung der Parzelle Kat. Nr. 8015.

Die Festlegung des symmetrischen Gewässerraums im Bereich der Parzelle Kat. Nr. 8015 wird vor diesem Hintergrund als zweckmässig, rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Es erfolgt keine Anpassung des Gewässerraums.

Antrag 4: Betreffend den Brunnenbach (Abschnitt 5) und den Studbach (Abschnitt 1) bzw. Parzellen Nrn. 4887 und 7859 (ähnlich lautende Einwendungen vom 23. Oktober 2025 und vom 31. Oktober 2025)

Die Parzelle Kat. Nr. 7859 sei vom Gewässerraum des Studbachs (nördlich) und des Brunnenbachs (westlich) und die Parzelle Kat. Nr. 4887 vom Gewässerraum des Brunnenbachs (westlich) betroffen.

Der vorgesehene Gewässerraum sei unverhältnismässig breiter als dies aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse des Gewässers erforderlich sei. Das Gewässer weise eine geringe Breite und eine klare technische Fassung auf, wodurch weder eine natürliche Dynamik noch eine Hochwassergefahr bestehe. Der Gewässerraum überschneide sich mit Bereichen der Parzellen, die topografisch deutlich höher lägen und keinen funktionalen Bezug zum Gewässer hätten. Diese Bereiche trügen weder zur ökologischen Funktion noch zur Gewässerentwicklung bei und sollten daher nicht im Gewässerraum liegen. Eine Reduktion des Gewässerraums auf das gesetzliche Minimum gem. Art. 41 Abs. 2 GSchV sei daher sachgerecht.

Der vorgesehene Gewässerraum schränke die Nutzungsmöglichkeit, die Zu- und Durchfahrt sowie die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit (Fuss- und Fahrwegrecht) erheblich ein.

Aus diesen Gründen wird ersucht, den Gewässerraum zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Zum Studbach:

Am Abschnitt 1 des Studbachs wird der gesetzlich minimale Gewässerraum von 13 m Breite festgelegt. Eine Anpassung (sprich Reduktion) der Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV ist vorliegend nicht möglich, weil das Gebiet als nicht dicht überbaut zu beurteilen ist. Der Studbach verläuft offen durch die Industriegewerbezone von Hinwil, welche linksufrig bebaut (Parzelle Kat. Nr. 7859) und rechtsufrig un bebaut ist. Die linksufrige Parzelle Kat. Nr. 7859 ist unwesentlich betroffen (siehe unten).

Zum Brunnenbach:

Der minimale Gewässerraum des Brunnenbachs beträgt im Abschnitt 5 12.6 m. Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a und c GSchV wurde der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzdefizits und der wenig beeinträchtigten Gewässerökomorphologie auf 18.5 m erhöht. Durch den so erhöhten Gewässerraum sind rechtsufrig die Parzellen Nrn. 4887 und 7859 tangiert, wobei die bestehenden Gebäude mit GVZ Nrn. 3162 bzw. 3163 nicht betroffen sind, lediglich die Umgebung und die Zufahrten.

Aufgrund der Einwendungen wurde die Breite des Gewässerraums überprüft. Die Prüfung ergab, dass der minimale Gewässerraum von 11 m Breite vorliegend nicht ausreichend ist, weder für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes noch für den Erhalt und die Förderung des ökomorphologischen Zustandes sowie auch nicht für ein allfälliges Wasserbauprojekt. Aufgrund der Tiefe des Gerinnes wären die Böschungen nicht komplett durch den minimalen Gewässerraum gesichert und ab der Böschungsoberkante gäbe es keine Raumsicherung für den Zugang bzw. den Gewässerunterhalt.

Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen (siehe auch Vorwort):

Die Betroffenheit der Parzellen Nrn. 4887 und 7859 wird als verhältnismässig beurteilt, weil keine bestehenden Gebäude betroffen sind und die bauliche Einschränkung durch den (erhöhten) Gewässerraum nur leicht (0.5 m) grösser als der kommunale Grundabstand (gemäss Kap. 7.1 der BZO von Hinwil) ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass (bei einer Überbauung) der Gewässerraum nicht relevant für die Ausnutzungsziffer ist (siehe §15 I HWSchV).

Die Gewässerraumfestlegung hat vorliegend keine Auswirkung auf bestehende Nutzungen wie Zufahrten oder Wegrechte aufgrund bestehender Dienstbarkeiten. Der übergangsrechtliche Uferstreifen beträgt vorliegend je 9.5 m ab Ufer und ist somit breiter als der Gewässerraum. Das heisst, dass die vorliegende Gewässerraumfestlegung zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der Grundstücknutzung und der Zufahrt führt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen (wie vorliegend Zufahrtwege), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich.

Die Festlegung des erhöhten Gewässerraums am Brunnenbach sowie des minimalen Gewässerraums am Studbach im Bereich der Parzellen Kat. Nrn. 4887 und 7859 wird vor diesem Hintergrund als zweckmässig, rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Es erfolgt keine Anpassung des Gewässerraums.

Antrag 5: Betreffend den Brunnenbach (Abschnitt 1) und den Wildbach bzw. Parzelle Kat. Nr. 2710 (Einwendung vom 29. September 2025)

Die Nationalstrasse N15/04 werde vom Gewässerraum des Brunnenbachs (eingedolt, quert die Nationalstrasse) und vom projektierten Gewässerraum des Wildbachs (offen, verläuft nördlich entlang der Nationalstrasse) betroffen.

Es werde darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen Ausbau der Nationalstrasse die Interessen und Bedürfnisse der Nationalstrasse – insbesondere im Nationalstrassenbaulinienbereich – sowie des Gewässerschutzes im konkreten Einzelfall sorgfältig

gegeneinander abgewogen werden müssten. Der überlagerte Gewässerraum verhindere nicht kategorisch den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse. Die Anforderungen/Zielsetzungen an den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG liessen sich mit den Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer voll umfänglich umsetzen. Das Gewässerschutzinteresse sei gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse – notabene beides bundesrechtliche Aufgaben – im konkreten Einzelfall abzuwägen.

Es wird daher beantragt, diese Ausführungen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob auf die Festlegung des Gewässerraums auf Nationalstrassenparzellen verzichtet werden kann.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerraumfestlegung beim Wildbach ist nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren. Der Gewässerraum am Wildbach wird im Rahmen eines Wasserbauprojekts (Hochwasserschutz und Revitalisierung) im sogenannten Projektfestsetzungsverfahren festgelegt (aktueller Stand: das Projekt steht bei der Gemeinde kurz vor Freigabe zur Vernehmlassung).

Die vorliegende Gewässerraumfestlegung dient beim eingedolten Brunnenbach (Gewässerraumabschnitt 1) dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten zu sichern und vor (mehr) Überstellung zu schützen. Aufgrund der Strassenquerung und folglich des fehlenden Öffnungspotenzials wird ein reduzierter Gewässerraum von 3.5 m festgelegt.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine (wasser-)baulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf die vom Gewässerraum betroffene Nationalstrasse unmittelbar hervorgehen. Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum neu erstellt werden. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojektes oder von Seiten ASTRA bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der Gewässerschutzinteressen gemäss Art. 36a GSchG für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.

Antrag 6: Betreffend Fehlerquellen (Einwendung vom 29. September 2025)

Im Anhang A2 wird die inhaltliche Koordination für die Gewässerraumfestlegung nachgewiesen.

Planungsgrundlage Nr. 73 wäre das kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar. Die Bemerkung «nichts bekannt» überrasche, Status «nicht vorhanden» und Betroffenheit «nein» seien offensichtliche Fehler.

Kommunale Naturschutzobjekte (gem. Planbeilage) seien beispielsweise Nr. 213a (Mülibach 36.5), Nr. 119a (Schluhbach 6 und 7) und Nr. 43c (Bodenholzweiher f0351).

Gleiches gelte für die Planungsgrundlage 48 «Wildtierkorridore». Die Gewässer im WTK ZH 44 seien vergessen gegangen, beispielsweise Schluhbach 6 und 7 und der Bodenholzweiher f0351. Es wird auf die folgenden Anträge Nrn. 7-10 verwiesen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Aufgrund der Einwendung wurde der Anhang A2 überprüft. Die Prüfung ergab, dass der Status und die Betroffenheit bei den Planungsgrundlagen Nrn. 48 und 73 nicht korrekt angegeben wurden. Der technische Bericht (Kapitel 2 und Anhang A2) wurde entsprechend aktualisiert. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar für sich allein bereits ein effizientes Instrument für den Schutz und den Erhalt der Naturwerte ist und der Gewässerraum nur bedingt einen zusätzlichen Beitrag leisten kann. Die wichtigste Massnahme für die Verbesserung der Durchlässigkeit des Wildtierkorridors, welcher zwischen Hinwil und Hadlikon liegt, wäre die Erstellung einer Wildtierüberführung über die A53 (vgl. Empfehlungen im Objektblatt ZH 44). Das Vorhandensein von kommunalen Naturschutzobjekten und des Wildtierkorridors führen vorliegend zu keiner zusätzlichen Erhöhung des Gewässerraums, da der Gewässerraum in den betroffenen Gewässerabschnitten bereits nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt wurde. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung der Gewässerraumbreite wird als nicht verhältnismässig und nicht zielführend erachtet.

Antrag 7: Betreffend den Mülibach, Abschnitt 36.5 (Einwendung vom 3. November 2025)

Der Gewässerraum des Mülibach im Abschnitt 36.5 soll auf 20 Meter erhöht werden. Begründung: Es handle sich um ein kommunales Naturschutzobjekt. Die Lage verspreche ein wertvolles blau-grünes Lebensnetz für Flora und Fauna. Für die vom Aussterben bedrohten Amphibien und Reptilien zähle jeder Meter.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 36.5 des Mülibachs befindet sich nicht in einem Schutzgebiet im Sinne vom Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln ist und 12 m beträgt.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV wird der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzdefizits auf 16.8 m erhöht.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV wird der Gewässerraum aufgrund des wenig beeinträchtigten bis natürlichen/naturnahen ökomorphologischen Zustandes gemäss der Biodiversitätskurve ermittelt (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) und entsprechend auf 17 m erhöht.

Die Festlegung des auf die Biodiversitätskurve erhöhten Gewässerraums von 17 m Breite wird als ausreichend erachtet, um dem kommunalen Naturschutzobjekt gerecht zu werden. Die Gewässerraumfestlegung wird als zweckmässig, rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Es erfolgt keine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums.

Antrag 8: Betreffend den Rütibach, Abschnitt 31.1 (Einwendung vom 3. November 2025)

Der Gewässerraum des Rütibach im Abschnitt 31.1 soll auf 20 Meter erhöht werden. Begründung: Es handle sich um einen Bachlauf mit Schutzstatus (IR) in einer Landschaftsschutzzone (1118), dessen ökologisches Potenzial maximal gefördert und geschützt werden solle.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt 31.1 des Rütibachs befindet sich in Schutzgebieten (kantonale Verordnung Nr. 246 vom 1998 «Drumlinlandschaft Zürcher Oberland» und in der geomorphologisch geprägten Landschaft von kantonalen Bedeutung [Objekt Nr. 1075]), weshalb der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermitteln ist und 11 m beträgt.

Die an den Bach angrenzende Landwirtschaftszone wird als Biodiversitätsförderfläche und als Wiese bewirtschaftet und die angrenzende Erholungszone als Familiengärten genutzt.

Das Gerinne liegt in der Naturschutzzone I mit Schutzstatus IR, welche ungefähr dem Gewässerraum entspricht. Bei der angrenzenden Erholungszone (linksufrig) und Landwirtschaftszone (rechtsufrig) handelt es sich um Landschaftsschutzzone IIIB. Das ökologische Potenzial ausserhalb des Gewässerraums wird bereits durch die SVO geschützt und gefördert.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, weshalb eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung auf 20 m notwendig sein sollte.

Die Festlegung des nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelten Gewässerraums von 11 m Breite wird als zweckmässig, rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Es erfolgt keine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums.

Antrag 9: Betreffend den Schlubach, Abschnitte 6 und 7 (Einwendung vom 3. November 2025)

Der Gewässerraum des Schlubachs in den Abschnitten 6 und 7 dürfe auf der ganzen Länge auf 20 Metern erhöht werden. Begründung: Es handle sich um ein kommunales Schutzobjekt, das im Wildtierkorridor Nr. 44 liege. Der Bach stelle eine Lebensader dar. Je breiter, um so grösser ihre Wirkung.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Abschnitte 6 und 7 des Schluhbachs befinden sich nicht in einem Schutzgebiet im Sinne vom Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln ist und 12 m beträgt.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. a GSchV wird der Gewässerraum des Abschnitts 7 aufgrund des Hochwasserschutzdefizits auf 15 m erhöht.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 Bst. b und c GSchV wird der Gewässerraum in beiden Abschnitten aufgrund des Revitalisierungspotenzials gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung und des wenig beeinträchtigten bis natürlichen/naturnahen ökomorphologischen Zustandes gemäss der Biodiversitätskurve ermittelt (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) und entsprechend auf 17 m erhöht.

Da der Schluhbach (Abschnitte 6 und 7) durch Wald und Landwirtschaftszone (als Wiese bewirtschaftet) fliesst, die beidseitigen Erholungszonen nur leicht tangiert und ein kommunales Naturschutzobjekt vorhanden ist, ist es nicht ersichtlich, weshalb eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung auf 20 m notwendig sein sollte.

Die Festlegung des auf die Biodiversitätskurve erhöhten Gewässerraums von 17 m Breite wird als ausreichend erachtet, um dem Naturschutzobjekt gerecht zu werden. Die Gewässerraumfestlegung wird als zweckmässig, rechtmässig und verhältnismässig beurteilt. Es erfolgt keine zusätzliche Erhöhung des Gewässerraums.

Antrag 10: Betreffend den Bodenholzweiher, Wasserrechtsweiher Nr. f0351 (Eingewendung vom 3. November 2025)

Der Gewässerraum des Bodenholzweihers (Wasserrecht Nr. f0351) solle dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41 a bzw. Art. 41 b GSchV entsprechen und dürfe nicht reduziert werden.

Begründung: Es handle sich um ein kommunales Schutzobjekt, das im Wildtierkorridor Nr. 44 liege. Der Weiher stelle mit seinen flachen Ufern und Ufergehölzen in Verbindung mit den umliegenden Fliessgewässern und dem höher gelegenen, renaturierten Hueb Weiher eine wichtige Lebensgrundlage für bedrohte Wassertierarten dar. Er gelte auch als Habitat und Rastplatz für bedrohte Vogelarten am Wasser.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird im Rahmen dieses Verfahren nicht behandelt.

Begründung

Für den Bodenholzweiher ist ein Revitalisierungsprojekt in Erarbeitung, welches den Rückbau des Wasserrechts und die Aufwertung des Wissenbachs sowie die Schaffung von Biotopflächen vorsieht.

Vor diesem Hintergrund besteht in diesem Verfahren kein Bedarf an der Festlegung des Gewässerraums am Bodenholzweiher. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, entweder im Rahmen des wasserbaulichen Revitalisierungsprojekts oder im Rahmen der flächendeckenden Gewässerraumfestlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Der Bodenholzweiher ist nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Diese Anpassung ist im Festlegungsdossier bereits vorgenommen und dokumentiert worden.

3. Stellungnahmen ohne Antrag bezüglich Gewässerraumfestlegung

Stellungnahme zum Hochwasserschutzprojekt am Rütibach (Schreiben vom 30. Oktober 2025)

Die Liegenschaften an der Sindelenstrasse 8/10/13/15 in Hinwil seien nicht von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren betroffen. Auf telefonische Nachfrage habe die Gemeinde bestätigt, dass der Gewässerraum am Rütibach im Perimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz Rütibach» zum späteren Zeitpunkt festgelegt werde. Mit einem Schreiben vom 20. Oktober 2023 an die Gemeinde Hinwil seien die Erwartungshaltungen an die Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes mitgeteilt worden.

Es werde erwartet und davon ausgegangen, dass diese Bemerkungen im Wasserbauprojekt berücksichtigt werden und dass zu gegebener Zeit weitere Informationen zum Wasserbauprojekt erfolgen.

Hinweis der Baudirektion

Für den Rütibach, im Abschnitt zwischen dem Durchlass Neubüelstrasse bis zum vorhandenen Rückhaltebecken an der Friedhofstrasse, wird zurzeit von der Gemeinde Hinwil ein Wasserbauprojekt für die erforderlichen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen erarbeitet. Die Gewässerraumfestlegung am Rütibach im Projektpereimeter wird im Rahmen des Wasserbauprojekts, im sogenannten Projektfestsetzungsverfahren nach § 15 j HWSchV, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet von Hinwil handelt es sich um das sogenannte vereinfachte Verfahren nach § 15 e HWSchV. In diesem Verfahren kann keine Auskunft bezüglich Projektstand, Prüfung und allfällige Berücksichtigung von Bemerkungen/Anträgen zum Wasserbauprojekt am Rütibach erfolgen, weil es sich dabei um zwei separate Verfahren handelt.